

Richtlinien zur Durchführung des Burghäuser Förderprogramms

zur CO₂-Einsparung

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Burghausen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Maßnahmen, die an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden durchgeführt werden und eine CO₂-Einsparung erzielen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Gebiet der Stadt Burghausen realisiert werden.

Die Stadt Burghausen beabsichtigt, mit diesem Förderprogramm einen weiteren Beitrag für innovative ökologische Bauweisen im Neubau zu leisten und Kenntnisse darüber zu verbreiten. Sie behält sich vor, Neubauten von Effizienzhäusern, Passivhäusern oder Teile hiervon nicht zu fördern, wenn aufgrund der geplanten Konstruktion oder anderer Gegebenheiten ein Demonstrationseffekt für die Bauweise oder für die rationelle Energienutzung insgesamt nicht erreicht oder durch andere Eigenschaften des Gebäudes zunichte gemacht wird.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

2.1 Effizienzhaus 70

Die Stadt Burghausen fördert die Mehrkosten für den Neubau von Effizienzhäusern 70. Effizienzhäuser 70 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 85 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

2.2 Effizienzhaus 55

Die Stadt Burghausen fördert die Mehrkosten für den Neubau von Effizienzhäusern 55. Effizienzhäuser 55 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 55 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 70 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

2.3 Effizienzhaus 40 / Passivhaus

Die Stadt Burghausen fördert die Mehrkosten für den Neubau von Effizienzhäusern 40. Effizienzhäuser 40 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 40 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 55 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust H_T nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

Voraussetzung für eine Förderung des Passivhauses ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) nicht mehr als 40 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) und der Jahres-Heizwärmebedarf (Q_h) nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) nicht mehr als 15 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Die Nachweise des energetischen Niveaus sind von einem Sachverständigen zu ermitteln.

Im Falle eines Effizienzhaus 55 oder 40 / Passivhaus sind Planung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen verbindlich nachzuweisen.

Ein Sachverständiger ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Die Gebäudenutzfläche der geförderten Objekte muss mindestens 80 m² betragen.

Nicht gefördert werden Gebäude, die für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind BauherrInnen, die ein abgeschlossenes Effizienzhaus bzw. Passivhaus im Stadtgebiet Burghausen errichten wollen.

Eine Förderung ist nur bei Effizienzhäusern bzw. Passivhäusern möglich, mit deren Bau vor dem Eingang des Förderantrages bei der Stadt noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen. Als Baubeginn gilt die Vergabe von Liefer- oder Leistungsaufträgen. Vorzeitige Grundstückskäufe oder Aufträge für Planungsleistungen beeinträchtigen die Förderung nicht.

Die Stadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet werden oder wenn die geförderten Objekte innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren abgerissen oder so verändert werden, dass sie dem Effizienz- bzw. Passivhaus-Standard nicht mehr entsprechen.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Effizienzhaus 70: 2.000,00 € / Wohngebäude
 4.2 Effizienzhaus 55: 5.000,00 € / Wohngebäude
 4.3 Effizienzhaus 40 / Passivhaus: 12.000,00 € / Wohngebäude
 4.4 Innovative Energiesparmaßnahmen: 1.000,00 € / Wohngebäude
 (VIP, BHKW, Gemeinschaftsheizung, Verwendung nachwachsender Rohstoffe etc.)

Die Zusatzförderung von 1.000,00 € wird gewährt, wenn die eingesetzten Dämmstoffe mindestens

- zu **80%** - bei nicht unterkellerten Effizienzhäusern oder mit nicht beheizbarem Keller
 zu **65%** - bei Effizienzhäusern mit beheizbarem Keller

aus den in der Tabelle angegebenen Materialien bestehen:

Hanf	Kork	Zellulose	Holzfasern/ Holzwolle	Schafwolle	Baumwolle	Flachs
------	------	-----------	--------------------------	------------	-----------	--------

Fördergelder aus sonstigen (EU, Bund, Land etc.) Programmen sind vorrangig zu nutzen. Eine Kumulation von Fördermitteln aus diesen Programmen ist nicht möglich. Das Kumulationsverbot gilt nicht für die Kreditprogramme der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau).

5. Verfahrensabwicklung

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen können aus dem Internet unter www.burghausen.de (virtuelles Rathaus/Formulare/Umweltamt) heruntergeladen werden oder sind im Umweltamt der Stadtverwaltung Burghausen erhältlich. Der ausgefüllte Vordruck und die erforderlichen Nachweise sind einzureichen im Umweltamt, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen.

Die Stadt Burghausen prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde.

Zur Erstellung sinnvoller Konzeptionen zur Realisierung von CO₂-Einsparmaßnahmen wird die Inanspruchnahme von Energieberatern empfohlen.

Um den beabsichtigten Demonstrationseffekt zu erreichen, müssen die AntragstellerInnen damit einverstanden sein, dass ihre Maßnahmen öffentlich bekanntgemacht werden.

Maßnahmen werden nur gefördert, sofern entsprechende Haushaltsmittel der Stadt Burghausen verfügbar sind. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Stadt über Prioritäten bei der Förderung nach Maßgabe des beabsichtigten Demonstrationseffektes. Bei gleichartigen Maßnahmen wird in der Reihenfolge des Antragseingangs gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung des Wohngebäudes und der Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie aller für die Umsetzung des vorgeschriebenen Standards notwendigen Maßnahmen, sowie dem Nachweis über die Planung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen im Falle des Effizienzhauses 55 und Effizienzhauses 40 / Passivhauses.

Sollte das Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Antragstellung abgeschlossen sein, verfallen die bewilligten Mittel. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit möglich. Die Verlängerung muß vor Ablauf der Frist, unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Mai 2011 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf.

Burghausen, 18. Mai 2011

Hans Steindl
 1. Bürgermeister

Der niedrige Energiebedarf der Häuser ist zum Beispiel durch Kombination folgender Maßnahmen zu erreichen:

Effizienzhäuser

- Hoch wärmegeämmte Außenwände, Kellerdecke, Dach bzw. hoch gedämmte oberste Geschossdecke gegen ein nicht ausgebautes Dachgeschoss;
- Zweischeiben- oder Dreischeiben-Wärmeschutzglas mit wärmedämmenden Fensterrahmen;
- Minimierung von Wärmebrücken;
- Lüftungsanlage, kontrollierte Lüftung mit mehr als 80% Wärmerückgewinnung aus der Abluft;
- luftdichte Gebäudehülle (Anforderung nach § 6 EnEV)
- thermische Solaranlage zur Unterstützung der Warmwasserversorgung und der Heizung;
- (Primär-)Energieeffiziente Heizung (Biomasse, effiziente Wärmepumpe nach DIN V 4701-10, etc.);
Im Falle des Einbaus einer Wärmepumpe sollten folgende Jahresarbeitszahlen (JAZ) beachtet werden:
 - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen eine JAZ von mind. 4,0
 - Luft/Wasser-Wärmepumpen eine JAZ von mindestens 3,5
 - Gasbetriebene Wärmepumpen eine JAZ von mindestens 1,2

Passivhaus

- Hoch wärmegeämmte Außenwände, Kellerdecke, Dach bzw. hoch gedämmte oberste Geschossdecke gegen ein nicht ausgebautes Dachgeschoss;
- Dreischeiben-Wärmeschutzglas, hoch wärmegeämmter Fensterrahmen;
- Vollständige Vermeidung von Wärmebrücken
- Lüftungsanlage, kontrollierte Lüftung mit ca. 80% Wärmerückgewinnung aus der Abluft;
- Luftdichtigkeit des Gebäudes, Erdwärmetauscher;
- Thermische Solaranlage zur Unterstützung der Warmwasserversorgung, Aufheizung der Zuluft aus dem Solarspeicher;
- Energieeffiziente elektrische Haustechnik;
- Bedarfsgerechte Heizung, evtl. Zusatzheizung für die Zuluft;

Unter der Internetadresse <http://www.passiv.de> finden Sie weitere Informationen zum Thema Passivhaus.

Im Falle des Effizienzhauses 55 und Effizienzhauses 40 / Passivhaus muss der **Sachverständige** folgende **Leistungen** erbringen:

- Spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtigkeitskonzept und Lüftungskonzept bei Einbau einer Lüftungsanlage bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsberechnung an den Heizungsplaner,
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses,
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Verkleidungen, einschließlich der Überprüfung der Ausführung von Wärmebrücken sowie der Umsetzung von Luftdichtigkeits- und Lüftungskonzept inklusive Blower Door Test,
- Kontrolle und Begleitung bei der Übergabe der Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage.